

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 25. Montags den 17. Jun. 1782.

I Beförderung.

Es haben Seine Königl. Majestät den Domainen-Cassen-Schreiber Kohl-
wif zum Bau-Schreiber und Bau-
Cassen-Rendanten in die Stelle des
verstorbenen ic. Menckhoff und den Land-
messer Friemel hieselbst zum Bau-conducteur
anzustellen geruhet. Signat. Minden am
4. Jun. 1782.

Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und
Domainen-Cammer.

Haf. Hüllesheim. v. Deutecom.

II Warnungs-Anzeige.

Zwey Unterthanen aus dem Amte Rahden,
sind mit einer 14tägigen Zuchthaus-
straffe belegt worden, weil sie bey blossem
Lichte gedroschen haben. Minden am 9ten
Jun. 1782.

Anstatt und von wegen ic.
v. Breitenbauch. Haf. Hüllesheim.

III Avertissements.

Dennach das Capitulum ad St. Mar-
tinum hieselbst allerunterthänigst an-
gezeigt, wie selbiges in Erfahrung ge-
bracht, daß sich ein und andere ihrer Cen-
siten und Colonen zur Ungebühr unterfan-
gen, zinspflichtige oder meierstädtische
Ländereyen zu veräußern, ohne vorher dem
Capitulo als Zins und Guthsherrn, sol-
ches gebührend anzuzeigen, mithin dazu
den Consens so wenig ausgebracht als der
neue Zinsmann oder Colonus den schuldi-

gen Weinkauf gebungen oder erleget hat;
dahero gebeten, daß solches öffentlich be-
kannt gemacht, und Contravenienten zu
Verhütung aller sie treffenden Verdrießlich-
keiten, Schaden und Kosten gewarnt wer-
den mögten; solchem Suchen auch in
Gnaden deferiret worden: Als wird allen
und jeden dem Capitulo ad St. Martinum
zugehörigen zinspflichtigen und meyer-
städtischen Colonen bey Verlust des Kauf-
und Pfandschillings anbefohlen, von der-
gleichen Ländereyen und Gründen auch
pachtpflichtigen Häusern, ohne des Capi-
tuls Vorwissen und Consens, auch Din-
gung des Weinkaufs, nicht das gering-
ste zu verkaufen, zu vertauschen oder zu
verpfänden, noch auf einige Art zu be-
schweren, oder zu gewärtigen, daß das
zur Ungebühr unternommene vor null und
nichtig gehalten werden solle. Wornach
sich also ein jeder zu achten hat Signatum
Minden den 28ten May 1782.

Anstatt und von wegen ic.

Aschoff.

Amte Limberg. Es sind von
dem Colono Schröder zu Ahle vor 8 Tagen
vier schwarze Fohlen als ein Wallach und
eine Stute von einem Jahre, welche zu
schaden gegangen und wozu sich bis dato
kein Eigenthümer gemeldet, aufgetrieben.
Wer also dergleichen Fohlen verlohren, kan
sich binnen 3 Wochen und spästens den 4ten
Julii c. bey hiesigem Amte melden und ges

wärtigen, daß ihm selbige nach vorgängiger Bescheinigung des Eigenthums und Erstattung des Futtergeldes und der Kosten verabsolget werden sollen.

Da nunmehr das Rechnungs-Jahr 1781—82. verstrichen ist; So werden die Tecklenburgische Landschafts-Creditores, welche ihre Zinsen noch nicht erhoben haben, hierdurch erinnert, solche nunmehr gegen Quittung in Empfang nehmen zu lassen. Tecklenburg. Balcke.

IV Citationes Edictales.

Amt Stolzenau.

Demnach der verstorbene Wachtmeister vom Regiment Prinz Wallis Königl. Hoheit, Abraham Kandry, bey hiesigem Königl. und Churfürstl. Amts Gerichte eine letzte Willensverordnung niedergelegt und denn zu deren Erdführung Tagefahrt auf den 3ten Aug. d. J. anberamt worden; als werden dessen etwanige Erben, Kraft dieses öffentlichen Anschlages hiemit citiret und vorgeladen, in dem zur Publication obbesagten Testaments auf den 3ten Augst. d. J. angesetzten Tage entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen und der Publication zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an dem verstorbenen Abraham Kandry, und dessen Nachlaß einige Forderungen und Ansprüche aus andern Gründen haben, ebenmäßig zu deren Angabe auf diesen Tag unter der Verwarnung vor hiesige Königl. und Churfürstl. Gerichtsstube geladen, daß derjenige, welcher seine Forderungen an diesem Tage nicht angibt, damit nicht weiter gehöret, sondern ihm dieserhalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Amt Rahden.

Demnach Dienstags den 25ten d. M. in der Kleymannschen Concursfache die Distributions-Urteil publiciret werden soll; als werden

sämmtliche Kleymannsche Gläubiger zu Anhörung solcher Urteil hierdurch eingeladen, mit der Verwarnung, daß, es erscheine jemand oder nicht, dennoch mit der Publication verfahren werden solle, und solche nach 10 Tagen die Rechtskraft beschreite.

Bielefeld.

Alle und jede, welche an dem Nachlaß des hieselbst mit Tode abgangenen Einwohner Theophilus Frohne ein Erbrecht oder andern Anspruch an die Erbschaftsmasse zu haben vermeinen, werden ad Termin. den 29. Jun. c. edictal. verabsoladet. S. 14. Et.

Gericht Herford.

Alle und jede, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Witwe Schulzen gebornen Jungelut einiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato zu haben vermeinen; imgleichen diejenigen, welche als Creditores an diesem Nachlaß persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden ad Terminum den 9. Jul. c. edictal. verabsoladet. S. 15. Et.

Amt Brackwede.

Alle diejenigen, welche an den sogenannten Trüggelreich in der Barlingsheide einen rechtlichen Anspruch aus welchem Grunde es wolle zu machen gemeinet, werden ad Terminum den 30. Jul. c. edictal. verabsoladet. S. 21. Et.

Amt Schildesche.

Es hat Colonus Johann Heinrich Heidbrink Nr. 15. B. Schildesche gerichtlich angezeigt und nachgewiesen, daß er vor einigen Jahren von Colono Höner zu Altenschildesche 9 Scheffelsaat 2 Spint 2 Wecher Marken Grundes, auf der Löhheide, oben Ellermanns Gehlß, gegen den von Ellermanns Hofe auf die Löhheide führenden Wege über, und neben dem Holzgrunde des Meyers zu Terrendorf belegen, für eine gewisse Summe Geldes gültig an sich gekauft,

und hat derselbe, um dieses sein eigenthümliches Grundstück gegen alle unbekannte Ansprüche in Sicherheit zu stellen angehalten, alle unbekannte Prätendenten an das Grundstück öffentlich sub Præjudicio zur Angabe und Nachweisung ihrer Rechte zu verabladen. Da nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden Alle und Jede welche aus irgend einem Rechts-Grunde an das obbesagte und beschriebene Grundstück Spruch und Forderung zu haben vermeinen, durch diese Edictales, welche nicht nur zu Schildesche und Herford an öffentlichen Orten angeschlagen sondern auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen eingerückt werden, aufgefordert in Termino den 13ten Jul. d. J. zu Bielefeld am Gerichtshause entweder in Person oder in zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzugeben und rechtlich durch Documente oder sonst nachzuweisen. An diejenigen Real-Prätendenten, welche dieser Citation nicht Folge leisten, ergeheth die Warnung, daß sie mit ihren Prätensionen werden präcludiret, und deshalb sowohl gegen den Käufer Heitbrink als die übrigen Prätendenten mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden. Sollten sich unter den Provocaten einige finden, welche wegen Entfernung oder anderer legaler Ehehaften sich nicht selbst einfinden, auch wegen Mangels an Bekantschaft keine zulässige Bevollmächtigte schicken können; so wird für selbige der Herr Fiscal Hoffbauer zu Bielefeld zum Mandatario angeordnet, an welchen sie sich daher mit Vollmacht und Information zur Bezahlung ihres Interesse, wenden können.

Amt Ravensberg. Es hat der Königl. Eigenbehörige Colonus Johan Peter Baumkötter sub Nr. III. Bauerschafts Koppen bey hiesigem Amtsgerichte angezeigt: daß er wegen der vielen ihm vorzüglich betroffenen Unglücksfällen und

Krankheit bergestalt in Schulden gerathen, daß er auf die zinsfreye Wohlthat der Stückzahlung nach den Kräften seiner Stette zu provociren genöthigt sey, und gebethen, seine sämtlichen Gläubiger zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über sein Gesuch wegen zinsfreyer terminlichen Abbezahlung seiner Schulden edictaliter zu verabladen. Da nun diesem Suchen in Quantum Juris deferiret worden; so werden sämtliche an den Colonum Baumkötter und dessen unterhabende Stette Anspruch und Forderung habende Creditores in Kraft dieses hiemit verablahdet, in Termino den 26ten Aug. a. c. Morgens 7 Uhr vor hiesigem Amtsgerichte an bekannter Gerichtsstelle zu Dorgholzhausen entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig anzugeben und durch die in Händen habende Urkunden und Beweismittel wahr zu machen und zu justificiren, auch sich über des Debitoris Gesuch wegen zinsfreyer Stückzahlung und über den vorzulegenden Uebertragsanschlag von der Stette zu erklären; unter der ausdrücklichen Warnung, daß sie im ausbleibungs Falle mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehdrt sondern abgewiesen, sie auch für Einwilligende in dasjenige, was die gegenwärtigen Gläubiger beschließen werden, gehalten werden sollen. Wornach sich also ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Nachdem der Königl. Eigenbehörige Colonus Hermann Philip Lemme sub No. 67. Bauerschafts Peckeloh wegen der vielen auf seiner Stette haftenden Schulden eine zinsfreye terminliche Zahlung nachgesuchet hat, und darauf die öffentliche Verabladung sämtlicher Lemmenschen Creditoren zur Angabe ihrer Forderungen und zur Erklärung über die von dem Debitor gethanen Zahlungs-Vorschläge erkannt worden; Als werden alle und jede,

welche an dem Colono Lemme und dessen unterhabenden Königl. Stette Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, in Kraft dieses hiemit verabladet, in Termino liquidationis den 2ten Septemb. a. c. Morgens 7 Uhr an befannter Gerichtsstelle zu Borgholzhausen entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehdrig anzugeben und durch die in Händen habende Briefschaften und Documente wovon Abschriften ab Acta zurück zu lassen, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren und wahr zu machen, sich auch über die von Debitore nachgesuchte zinsfreye Stückzahlung und Zahlungsvorschläge zu erklären; wobey den Ausbleibenden zur Warnung und Achtung hiemit befant gemacht wird: daß sie ihre Forderungen für verlustig erklären und nicht weiter damit gehdret, auch für einwilligend in dasjenige, was die gegenwärtigen Creditores beschliessen werden, geachtet werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Tecklenburg. Demnach der dem Kloster Gravenhorst eigenbehörige Colonus Rahe bey dem Zutrup Kirchspiels Lengerich bey dem verschuldeten Zustand seiner Stette um die Schließung eines Präbials-Contractes mit seinen Creditoren, bey hochlöbl. Landesregierung nachgesucht, auch die Edictalcitation seiner ihm nicht sämtlich bekanten Creditoren ausdrücklich verlanget hat: Als werden vermöge des von hochlöbl. Regierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags sämtliche des Coloni Rahe Creditores hiermit öffentlich verabladet, in dem ein für allemal auf Dienstag den 16ten Jul. a. c. des Morgens um 9 Uhr angeetzten Termin vor mir zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, im Leugnensfall rechtlich zu bewahrheiten, und über des Imploranten Gesuch, auch die in Termino mit ihnen zu überlegende angemessenste Vorschläge zur Aufhellung

des Coloni sich zu erklären oder in Entsehung der Güte rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen; mit angehängter Verwarnung, daß die Ausbleibende für einwilligende in dasjenige, was die erschienene durch Mehrheit der Stimmen beschliessen werden, gehalten werden sollen.

Metting.

Amt Limberg. Es hat der Limbergische Vorwerks-Schreiber und Acker-vogt, Franz Henrich Treseler, gerichtlich angezeigt, und nachgewiesen, daß er von dem Colono, Johan Henrich Dieckmann zu Dammerten, die Köstings Stette sub Nr. 13. Bauerschaft Heddinghausen, wozu gehdret, ein Wohnhaus, ein Garten, ein Kötter-Berg-Theil, ein Mannes- und Frauen-Kirchen-Stand, ein Begräbniß für vier Leiber, auf dem Holzhauser Kirchhofe, gegen dem Schneidermeisters Bocks Hause über, einen Weiden-Platz, eine Röhre Kuhle, imgleichen auf dem Harren Kampe ein Wiesen-Placken, jedoch zur Beckers Stette, sub Nr. 20. Bauerschaft Heddinghausen gehdrig, für eine gewisse Summe Geldes, gültig an sich gekauft, und hat derselbe, um diese seine angekaufte Grundstücke, insbesonders aber die Begräbniße, und die drey Viertel Schffel-Saat Wiesenwachs, auf dem Harren Kampe, gegen alle unbekante, Prätendenten, an die Grund-Stücke, öffentlich, sub präjudicio zu verabladen. Da nun diesem Suchen statt gegeben worden; so werden alle und jede, welche aus irgend einem Rechts-Grunde an die oben beschriebenen Grund-Stücke Spruch und Forderung zu haben vermeinen, durch diese Edictales, welche nicht nur zu Börninghausen, und Holzhausen an öffentlichen Orten angeschlagen, sondern auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeigen u. Lipstädter Zeitungen eingerückt werden, aufgefordert in Termino den 23sten Julii dieses Jahrs, an der Amts-Stube zu Börninghausen Hiebey eine Beilage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 22.

haufen, entweder in Person, oder in zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzugeben, und rechtlich durch Documente oder sonstigen nachzuweisen. Denenjenigen Real-Prätendenten, welche dieser Citation nicht Folge leisten, dienet zur Warnung, daß sie mit ihren Prätensionen werden präcludiret, und deshalb gegen den Käufer Franz Henrich Treseler, als die übrigen Prätendenten, mit einem ewigen Stillschweigen belegt werden.

Sollten sich unter den Provoctaten einige finden, welche wegen Entfernung, oder anderer gesetzlichen Ehehaften, sich nicht selbst einfinden, auch wegen Mangel der Bekantschaft, keine zulässige Bevollmächtigte schicken können, so wird für selbige der Herr Ober-Amtmann Rasse, in Bünde, zum Mandatario angeordnet, an welchen sich selbige daher mit Vollmacht und Information zu Beachtung ihres Interesse verwenden können.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Eine zweysitzige Kutsche mit rothem Tuch ausgeschlagen, mit ganz neuen Unterwagen, woben die Räder mit Eisen unterlegt; desgleichen eine in Cassel verfertigte und noch wenig gebrauchte Barntsche mit gelben Plüsch ausgeschlagen, auch mit einem Rücksitz und gelben plüschnen Voeldecke versehen, sind zu verkaufen und bey dem Stellmacher Mstr. Tricke Nachricht davon zu erfahren.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß das dem Strumpfw Weber Schumacher zugehörige auf der Fischerstadt sub Nr. 770 belegene Wohnhaus nebst darauf gefallenen Huthheil für eine Kuh auf den Fischerstädter Brüche sub Nr. 48 so zusammen auf 69 Rthlr. 8 Ggr. taxiret ist, in Termino den 21ten Aug. öffentlich verkauft werden soll. Lusttragende Käufer können sich alldann Vormittags um 10 Uhr

vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, ihr Geboth eröffnen, und den bestenden nach des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Auf dem Rathskeller empfiehlt sich Hr. A. G. C. Musaeus mit folgenden Weinen: geringe mittel und alte Franz-Weine, weißen Vin de Graves, haut Barsack, wie auch rothe Weine, Lavelle, Roufillon, Cahors, Medoc, Rhein-Wein, Champagne, Bourgogne, Petit-Bourgogne, Mallaga, Frontignac, Muscat-Wein, ungleichen Arrac, Rheinschen- und Franz-Brantwein, und offerirt billige Preise.

Borgholzhausen. Bey dem Kaufmann Conrad Wilhelm Kohde ist die Zeit der Brunnen-Cour in billigen Preisen Pyrmonter und Selzer Wasser zu haben.

Lübbecke. Zum Verkauf des dem Soldat Neumann sen. in Weesell zugehörigen von dessen Ehefrau bisher bewohnter hiesigen Bürgerhauses sub Nr. 204. im Scharn belegen, sind Termini auf den 18. Junii, 16ten Julii und 13ten Aug. c. angesetzt. S. 21stes St. d. A.

Gericht Herford. Zum Verkauf derer in dem 15ten St. d. A. beschriebenen Grundstücken der Kaufmanns-Wittwe Bergmans sind Termini auf den 10ten May, 14ten Junii und 19ten Julii c. bezielt; und werden diejenigen, so daran ein dingliches Recht zu haben glauben, zugleich verabladet.

Bielefeld. Zum Verkauf derer in dem 20sten St. d. A. beschriebenen Immobilien des hiesigen Schug-Juden Marcus Jacob sind Termini auf dem 14ten Junii, 12ten Julii und 12ten Aug. c. anberaumt.

Amt Ravensberg.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht: daß folgende dem Kaufmann Herrn Brunen in Borchholzhausen zugehörige Grundstücke gerichtlich verkauft werden sollen: 1. Ein Stück Land im Enckfelde am Clewischen Wege von ohngefähr 2 Schefl. Saat, wovon der Scheffel zu 42 Rthlr. taxiret worden. 2. Ein areffes und zwey kurze Stücke Land im Enckfelde am Ruhkampe von ohngefähr 4 Schfl. Saat, woraus jährlich an die Borchholzhausische Pfarre, 4 Schefel Gdneberger Maas Gerste gehen, wovon der Schfl. Saat nach Abzug dieses Canons zu 35 Rthlr. taxiret ist. 3. Vier lange, zwey kurze und ein quer Stücke Land auf dem Schallhorn, ohngefähr 7 Scheffel Saat ganz frey, wovon der Scheffel Saat zu 38 Rthlr. angeschlagen ist. 4. Ein Platz Land im Enckfelde auf der Gehrt von ohngefähr 5 Schfl. Saat, worauf ein Dozmainer-Canon von 1 Rthlr. 7 Ggr. 9 Pf. haftet, und nach dessen Abzug der Schfl. Saat zu 35 Rthlr. gewürdiget worden. 5. Auf dem Düwelsbusche ohngefähr 4 Schfl. Saat, wovon der Schfl. Saat zu 20 Rthlr. taxiret. 6. Der neue Kamp am Hollande ohngefähr 18 Schfl. Saat, taxiret per Schfl. Saat zu 30 Rthlr. 7. An dem neuen Kamp ein Schfl. Saat Platz gematt zu 3 Rthlr. taxiret. 8. Zwey Harsdenbergs Theile taxiret zu 5 Rthlr. 9. Ein Manneskirchenstand in der ersten Bank am Chore, taxiret zu 30 Rthlr. 10. Ein Frauenkirkchenstuhl von 3 Sitzen vor dem Chore, taxiret zu 150 Rthlr. 11. Zwey Frauenkirkchensitze, mitten in der Kirche, angeschlagen zu 15 Rthlr. 12. Ein Manneskirkchenstand auf der kurzen Prieche, gewürdiget zu 10 Rthlr. 13. Ein Begräbniß auf dem Kirchhofe oben der Kirche in der 2ten Linie von 2 Lager ohne Steine, taxiret zu 10 Rthlr. 14. Drey Rdtkeuhlen auf dem Kleinen Mohre, angeschlagen zu 9 Rthlr. u. 15. Ein Bergtheil am Hollande von ohngefähr 14 Schfl. Saat, so nach Abzug des

Berg-Canons ab 16 Ggr. zu 112 Rthlr. gewürdiget worden. Da nun zum Verkauf dieser benannten Grundstücke Termini licitationis auf den 15ten Jul. a. c. den 26sten August und 16ten Sept. c. anberaumet worden; so werden die Kauflustige hierdurch verabladet, so dann jedesmal Morgens 9 Uhr an bekanteter Gerichtsstelle zu Borchholzhausen zu erscheinen, annehmlich zu biethen und nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen; woben noch nachrichtlich besandt gemacht wird: daß der dritte und letzte Termin peremptorisch ist, und demnach keine Gebote werden angenommen werden. Ubrigens müssen sich diejenige, welche an denen zu verkaufenden Immobilien dingliche Rechte und Ansprüche haben, solche wenigstens in dem letzten peremptorischen Termin gehdrig angeben; widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, und derselben für verlustig erkläret werden sollen.

VI Gelder, so auszuleihen.

Minden. Da bey der Menckhoffischen Curatel zwey Capitalien von 1009 Rthlr. und 600 Rthlr. in Golde zum Verleihen gegen 5 oder auch 4 und einen halben proCent auf gerichtlich eingetragene Hypothek, vorrätzig sind; so können sich Liebhaber dazu entweder bey den Curatoren, Cammer-Secretär Riensch und Kaufmann Becker hieselbst, oder auch bey dem Pupillar-Collegio unmittelbar melden, und daselbst die dafür zu stellende hypothecarische Sicherheit nachweisen.

VII Sachen, so zu verpachten.

Böckel. Da die Wälschballe am Adlichen Gute Böckel bevorstehenden Michaelis wiederum wachlos wird und solche anderweit auf 4 Jahre verpachtet werden soll; so haben sich Pachtliebhaber desfordersamsten am Hause zu melden und können die Bedingungen davon daselbst näher eingesehen werden.